

20.12.00

Antrag

der Länder Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001)**

TOP 5 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der nachhaltigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte muss auf allen Ebenen hohe Priorität eingeräumt werden. Dabei muss die Haushaltssanierung in Planung und Vollzug in erster Linie bei den konsumtiven Ausgaben ansetzen. Jede Haushaltsebene muss in ihrem eigenen Verantwortungsbereich tätig werden.
2. Der Bundesrat bedauert, dass die dem Haushaltsentwurf zugrundeliegende Lastenverschiebung auf die gesetzliche Krankenversicherung im Umfang von 1,2 Mrd. DM nicht zurückgenommen wurde. Der Bund trägt somit die Verantwortung dafür, wenn infolge dieser Entscheidung durch Leistungskürzungen der Krankenversicherungsträger oder Beitragserhöhungen letztlich die Versichertengemeinschaft zur Deckung von Haushaltslücken des Bundes herangezogen wird.
3. Der Bundesrat hält die Ansätze für die Verkehrsinfrastruktur, einerseits zur Sicherung des Bestandes und andererseits zum weiteren dringend gebotenen Ausbau, aber auch gemeinsam finanzierte Investitionen beispielsweise im Wohnungs- und Städtebau, weiterhin für nicht ausreichend. Für eine bedarfsgerechte Aufstockung müssen finanzielle Spielräume geschaffen werden. Gefordert ist somit die Ausschöpfung nach wie vor bestehender Sparmöglichkeiten.

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

4. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die Erhöhung wirtschaftsnaher Infrastrukturmittel zu Gunsten der ostdeutschen Länder dringend erforderlich ist. Das jüngste Jahresgutachten des Sachverständigenrates hat erneut bestätigt, dass der wirtschaftliche Aufholprozess in den ostdeutschen Ländern weiterhin gebremst verläuft. Durch den gezielten Aufbau einer leistungsfähigen Infrastruktur muss die Grundlage für private Investitionen deutlich verbessert werden.